Manfred Weber

Kaufmännische Buchführung von A–Z

Richtig buchen und bilanzieren

10. Auflage

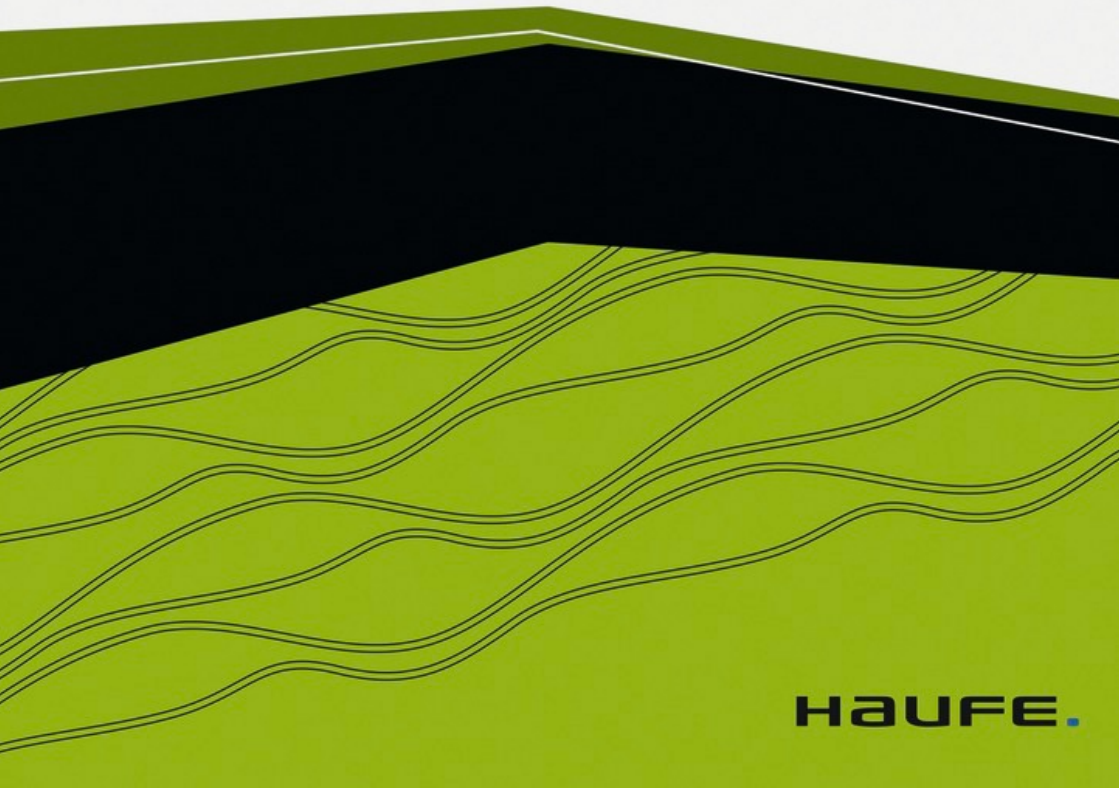

HAUFE.

MIT
ARBEITS
HILFEN
ONLINE

Exklusiv für Buchkäufer!

Zum Download:

- Arbeitshilfen
- Rechner
- Gesetze

Und so geht's:

- unter www.haufe.de/arbeitshilfen den Buchcode eingeben
- QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet scannen

Buchcode: **WEV-T44X**

www.haufe.de/arbeitshilfen

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Print ISBN 978-3-648-05606-6 Bestell-Nr. 01129-0008
ePub ISBN 978-3-648-05608-0 Bestell-Nr. 01129-0102
ePDF ISBN 978-3-648-05607-3 Bestell-Nr. 01129-0152

Manfred Weber

Kaufmännische Buchführung von A–Z

10., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015

© 2015, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

www.haufe.de
info@haufe.de
Produktmanagement: Dipl.-Kfm. Kathrin Menzel-Salpietro

Redaktion und Desktop-Publishing: Helmut Haunreiter, 84533 Marktl
Umschlag: RED GmbH, 82152 Krailling
Druck: Schätzl Druck, 86604 Donauwörth

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie die Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen vorbehalten.

Kaufmännische Buchführung von A–Z

Richtig buchen und bilanzieren
Zusammenhänge zwischen
Buchungen und Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung

von
Manfred Weber

10., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Haufe Gruppe
Freiburg · München

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt. Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

So nutzen Sie dieses Buch 8

Lexikonteil 9
Abschreibungen 9
Abschreibungen auf Forderungen 17
Abschreibungen auf Sachanlagen 25
AG: Jahresabschluss/Gewinnverwendung 30
Anhang 37
Anlagegüter – Kauf und Verkauf 40
Anlagen im Bau 45
Anlagenbuchhaltung 48
Aufbewahrungsfristen 51
Bestandskonten 52
Betriebsübersicht 54
Bewertung 59
Bewertungsgrundsätze 65
Bilanz 68
Bilanzanalyse 72
BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) 85
Controlling 90
DATEV-Buchführung/Kontenrahmen 95
Debitorenbuchhaltung 98
E-Bilanz 100
Eigenkapital 111
Einkaufsbuchungen 112
Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) 118
Elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) 124
Erfolgskonten 129
Fair value 131
Finanzbuchhaltung 134
Geringwertige Wirtschaftsgüter 136
Gesetzliche Vorschriften 139

Gewinn- und Verlustrechnung 143
GmbH: Jahresabschluss/Gewinnverteilung 149
Großhandelskontenrahmen 153
Handelsbilanz 155
Handelsbuchführung 166
Herstellungskosten 175
Industriekontenrahmen (IKR) 179
International Financial Reporting Standards (IFRS) 181
Inventur und Inventar 197
Jahresabschluss 201
Kontenrahmen/Kontenplan 206
Konzernabschluss 207
Kostenrechnerische Korrekturen 211
Kostenrechnung 217
Kreditorenbuchhaltung 224
Kundenskonto 226
Lagerbuchhaltung 229
Latente Steuern 230
Lieferantenskonto 234
Lohn und Gehalt 238
MicroBilG/Kleinstkapitalgesellschaften 246
Mindestbuchführung 249
Nachlässe 252
Offenlegung 255
Personengesellschaften: Gewinnverteilung 259
Privatkonto 262
Rechnungsabgrenzungsposten 267
Rechnungswesen 275
Rücklagen 276
Rückstellungen 280
Sachliche Abgrenzung 287
Steuerbilanz 290
Steuern 296
Umsatzkostenverfahren 301
Umsatzsteuer 304
Unternehmensbewertung 313
Unternehmensregister 318
US-GAAP 321

Verbindlichkeiten 324
Verkaufsbuchungen 326
Wechselbuchungen 329
Wiederbeschaffungswert 331
Zeitwert 333

Kleines Wörterbuch der Fachausdrücke 335

Englische und französische Wirtschaftsbegriffe 339

Stichwortverzeichnis 355

Vorwort

Das Handbuch der Buchführung und Bilanzierung hat sich in dieser Konzeption bewährt und erscheint jetzt in der 10. Auflage. Ziel des Buches ist es, Ihnen übersichtlich und leicht verständlich die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Buchung und Jahresabschluss aufzuzeigen.

Die folgenden Themenbereiche werden behandelt:

- Finanzbuchhaltung mit Bestands- und Erfolgskonten, Einkaufs- und Verkaufsbuchungen, Lohn und Gehalt
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Übergabe von Daten an die Kostenrechnung
- Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz
- Erstellung und Auswertung des Jahresabschlusses
- International Financial Reporting Standards (IFRS)
- Englische und französische Wirtschaftsbegriffe

In dieser neuen, überarbeiteten Auflage wurden alle aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt. Ferner wurden die Stichwörter E-Bilanz, MicroBilG, elektronische Rechnungen und Unternehmensregister neu ins Buch aufgenommen.
Das Nachschlagewerk soll Ihnen, liebe Leser, helfen, anstehende Fragen und Probleme aus der Buchhaltung und der Bilanzierung schnell und zuverlässig lösen zu können.
Frau Dipl.-Kffr. Kathrin Menzel-Salpietro und Herrn Helmut Haunreiter möchte ich für Ihre Unterstützung bei der Überarbeitung und Aktualisierung danken.

Aichhalden/Schwarzwald, im Oktober 2014

Manfred Weber

So nutzen Sie dieses Buch

Das alphabetische Inhaltsverzeichnis ermöglicht es, die gewünschten Informationen schnell aufzufinden. Eine weitere Orientierungshilfe bietet das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Buches.
Jeweils am Anfang eines Stichworts finden Sie eine kurze Zusammenfassung. Anschließend wird der Sachverhalt näher erklärt und es werden die erforderlichen Buchungsschritte erläutert. Der „Praxis-Tipp“ gibt Ihnen praktische Lösungshinweise. Verweis- und Hinweisstichwörter sind eine Brücke zu ähnlich gelagerten Themen.

Vom Nachschlagewerk zum Lehrbuch

Ein Lehrbuch ist u. a. durch seinen methodischen Aufbau gekennzeichnet: Es geht „Schritt für Schritt“ vor. Wenn Sie dies ebenfalls wollen, dann lesen Sie bitte die Stichwörter in dieser Reihenfolge:

Buchführung

Einführung und Überblick
→ Inventur, → Bestandskonten, → Erfolgskonten, → Abschreibungen, → Umsatzsteuer, → Privatkonto

Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle
→ Einkaufbuchungen,
→ Lieferantenskonto,→ Verkaufsbuchungen, → Kundenskonto,
→ Finanzbuchhaltung

Periodengerechte Gewinnermittlung
→ Rechnungsabgrenzung, → Sachliche Abgrenzung, → EÜR,
→ Betriebsübersicht, → Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss

Bewertung und Erstellung
→ Gesetzliche Vorschriften, → Bilanz, → Bewertung,
→ Handelsbilanz, → Anhang, → Offenlegung,
→ BilMoG, → Jahresabschluss, → Steuerbilanz, → E-Bilanz

Auswertung
→ Rückstellungen, → Rücklagen, → Bilanzanalyse, → IFRS

Lexikonteil

Abschreibungen *(depreciation, write down)*

Die verschiedenen Aktivposten der Bilanz sollen die tatsächlichen Werte zum Bilanzstichtag zeigen. Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden durch Abschreibungen berücksichtigt. Der Wertverbrauch wird als Abschreibungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Abnutzbare und nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Hinsichtlich der Abnutzung der Anlagegüter ist zu beachten:

- Nicht abnutzbares Anlagevermögen wie unbebaute Grundstücke und Beteiligungen stehen dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung und erleiden in der Regel keine Wertminderung.
- Das bewegliche Anlagevermögen wie Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Fuhrpark unterliegen einem schnelleren Werteverzehr als das unbewegliche Anlagevermögen in Form von Gebäuden.

abnutzbares Anlagevermögen

Abschreibungen auf Forderungen im Umlaufvermögen werden gesondert im nächsten Stichwort behandelt (→ Abschreibungen auf Forderungen).

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 253 HGB sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern, um Abschreibungen zu vermindern. Entsprechend der Wertminderung sind Abschreibungen für die einzelnen Jahre vorzunehmen.

Diese Wertminderungen sind Kosten und werden in der Buchhaltung auf dem Konto „Abschreibungen“ erfasst. Das Steuerrecht spricht von „Absetzung für Abnutzung“, kurz AfA. Der um die Abschreibung verminderte Anschaffungswert heißt Buchwert.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen

Die planmäßige Abschreibung berücksichtigt den zu erwartenden Wertverlust, die vorhersehbare Wertminderung.
Die außerplanmäßige Abschreibung tritt durch unerwartete Ereignisse ein, z. B. technischer Defekt oder Unfallschaden. Das Anlagegut erleidet eine unerwartete Wertminderung.

Direkte oder indirekte Abschreibung

Direkte Abschreibungen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagegutes bzw. der Forderung vorgenommen. Der Aktivposten der Bilanz wird durch die Abschreibung entsprechend niedriger bewertet.
Bei der indirekten Abschreibung wird ein entsprechender Wertberichtigungsposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Die Aktivseite weist bei der indirekten Abschreibung die ungekürzten Beträge sämtlicher Vermögensgegenstände aus, während auf der Passivseite die Abschreibungsbeträge den jeweiligen Wertberichtigungsposten zugeführt werden (→ Abschreibungen auf Sachanlagen).

Bilanzielle und kalkulatorische Abschreibungen

bilanzielle Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Bezugsbasis für die bilanzielle Abschreibung. Die Wertminderung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst und vermindert den Gewinn, was wiederum zu einer Steuerersparnis führt.

kalkulatorische Abschreibung

Die während der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in das Unternehmen zurückfließenden Abschreibungssummen dienen der Kapitalerhaltung. Die Unternehmen müssen für interne Zwecke die Anschaffungspreise durch Wiederbeschaffungspreise ersetzen, wenn der Grundsatz der Substanzerhaltung eingehalten werden soll. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind so hoch zu bemessen, dass auch die jahrelangen Preissteigerungen für Ersatzinvestitionen enthalten sind (→ Wiederbeschaffungswert).

Abschreibungsverfahren

Verschiedene Abschreibungsverfahren stehen zur Verfügung, um die Wertminderung der Anlagegegenstände zu erfassen.

Lineare Abschreibung mit gleich bleibenden Beträgen

lineare Abschreibung

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in gleichen Beträgen auf die einzelnen Jahre der Nutzungsdauer verteilt. Der jährliche Abschreibungsbetrag (A) ergibt sich aus dem Anschaffungs- oder Herstellungswert (B) dividiert durch die gewöhnliche Nutzungsdauer (n).

$$A = \frac{B}{n}$$

Beispiel:

Eine Maschine im Wert von 80.000 € (B) soll in 8 Jahren (n) abgeschrieben werden.

$$\text{Jährlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{80.000\ €}{8} = 10.000\ €$$

Abschreibungsplan

Die Durchführung planmäßiger Abschreibungen erfordert die Aufstellung eines Abschreibungsplanes.

Jahr	Buchwert am Jahresanfang	jährliche Abschreibung
1	80.000	10.000
2	70.000	10.000
3	60.000	10.000
4	50.000	10.000
5	40.000	10.000
6	30.000	10.000
7	20.000	10.000
8	10.000	10.000

Die einfache Berechnung ist der Vorteil der linearen Abschreibungsmethode. Sie berücksichtigt aber nicht, dass die Wertminderung in den ersten Jahren höher ist als später. Hinzu kommt, dass die Ma-

schine in den letzten Jahren ihrer Nutzung reparaturanfälliger ist, also mehr Reparaturkosten anfallen.

Praxis-Tipp

Die Abschreibung ist monatsgenau zu berechnen. Wenn Sie also ein Wirtschaftsgut im Mai erwerben, dann können Sie 8/12 des jährlichen Abschreibungsbetrags als Betriebsausgaben absetzen. Würde das Wirtschaftsgut im Oktober erworben, dann würden die Monate Oktober, November und Dezember der Abschreibung unterliegen, also 3/12 des jährlichen Abschreibungsbetrags.

Geometrisch-degressive Abschreibung mit fallenden Beträgen

degressive Abschreibungsmethode

Die degressive Abschreibungsmethode belastet die ersten Jahre der Nutzung stärker als die folgenden. Es wird jährlich immer der gleiche Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die Abschreibungsbeträge fallen deshalb jedes Jahr, da der Abschreibungssatz (p) unverändert bleibt, aber der Restbuchwert kleiner wird.

Beispiel:

Angenommen, die vorige Maschine mit einem Wert von 80.000 € und einer Lebensdauer von 8 Jahren würde mit einem Abschreibungssatz von 20 % degressiv abgeschrieben. Der Abschreibungsplan sieht dann wie folgt aus:

Jahr	Buchwert am Jahresanfang	jährliche Abschreibungen	Restbuchwert
1	80.000,00	16.000,00	64.000,00
2	64.000,00	12.800,00	51.200,00
3	51.200,00	10.240,00	40.960,00
4	40.960,00	8.192,00	32.768,00
5	32.768,00	6.553,60	26.214,40
6	26.214,40	5.242,88	20.971,52
7	20.971,52	4.194,30	16.777,22
8	16.777,22	3.355,45	13.421,77

Die Formel zur Ermittlung des Restbuchwertes bei degressiver Abschreibung lautet:

$$B_n = B_0 (1 - p/100)^n$$

B_n = Restbuchwert

B_0 = Anschaffungswert oder Herstellungskosten

p = Abschreibungssatz

n = Nutzungsdauer

Fortsetzung Beispiel

Restbuchwert Jahr 3

$B_3 = 80.000\ € (1 - 20/100)^3$

$B_3 = 80.000\ € \times 0{,}8^3$

$B_3 = 80.000\ € \times 0{,}512$

$B_3 = 40.960\ €$

Übergang zur linearen Abschreibung

Die geometrisch-degressive Abschreibung erreicht theoretisch nie einen Restwert von null. Es ist deshalb sinnvoll und steuerlich erlaubt, von der geometrisch-degressiven auf die lineare Abschreibung überzuwechseln (aber nicht umgekehrt).

Vom Zeitpunkt des Übergangs ist die lineare Abschreibung aus dem Restbuchwert und der Restnutzungsdauer zu berechnen. Der optimale Übergangszeitpunkt ist in dem Jahr, in dem die lineare Abschreibung höher ist als die fortgesetzte degressive Abschreibung.

$$\text{Übergangszeitpunkt} : \frac{\text{Restbuchung}}{\text{Restnutzungsdauer}} > \text{degressive AfA}$$

Jahr	Buchwert am Jahresanfang	degressive Abschreibung	lineare Abschreibung	optimale Abschreibung	Rest-buchwert
1	80.000	16.000,00	10.000	16.000	64.000
2	64.000	12.800,00	10.000	12.800	51.200
3	51.200	10.240,00	10.000	10.240	40,960
4	40.960	8.192,00	10.000	8.192	32.768
5	32.768	6.553,60	10.000	8.192	24.576
6	24.576	5.242,88	10.000	8.192	16.384
7	16.384	4.194,30	10.000	8.192	8.192
8	8.192	3.355,45	10.000	8.192	0

Anmerkung: Die optimale Abschreibung berechnet sich aus dem Restbuchwert am Ende des dritten Jahres dividiert durch die Restnutzungsdauer, 40.960 : 5 = 8.192

In der vorhergehenden Übersicht wird die geometrisch-degressive Abschreibung der linearen gegenübergestellt. So ist der optimale Zeitpunkt eines Wechsels der Abschreibungsmethode am besten zu erkennen.
Ab dem 4. Jahr wird die lineare Abschreibung gewählt, sodass dann jährlich 8.192 € abgeschrieben werden. Am Ende des 8. Jahres wird dann der Restwert von null erreicht.

Praxis-Tipp

Können Sie zwischen der linearen und der geometrisch-degressiven Abschreibung wählen, dann müssen Sie in Ihrer Entscheidung die Ertragslage berücksichtigen. Erzielt das Unternehmen hohe Gewinne, dann können Sie durch die degressive Abschreibung am Anfang viel abschreiben und so den Gewinn reduzieren. Ist Ihr Gewinn dagegen bescheiden und rechnen Sie in Zukunft mit einer besseren Entwicklung, dann wäre die lineare Abschreibung zu empfehlen.

Arithmetisch-degressive Abschreibung im Steuerrecht nicht zulässig

digitale Abschreibung

Die arithmetisch-degressive (digitale) Abschreibung arbeitet nach dem System der arithmetischen Folgen. Die Abschreibungsbeträge und die Restbuchwerte vermindern sich jährlich um den gleichen Betrag.
Zur Berechnung der Abschreibungsquote ist zuerst die Summe der Jahre der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu ermitteln. Bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ergibt sich 15 (1+2+3+4+5 = 15). Der Abschreibungssatz im 1. Jahr ist dann 5/15, im 2. Jahr 4/15, im dritten Jahr 3/15 usw. Die Anschaffungskosten werden dann durch die Summe der Jahre der Nutzungsdauer geteilt, was den Degressionsbetrag ergibt.

$$D = \frac{A}{n}$$

D = Degressionsbetrag

A = Anschaffungswert

n = Summe der Jahresziffern der Nutzungsjahre

Beispiel:

Anschaffungswert einer Maschine 80.000 €, Nutzungsdauer 5 Jahre

$$\text{Degressionsbetrag } (D) = \frac{80.000\ €}{15} = 5.333{,}33\ €$$

Abschreibungsplan			
Jahr	**Abschreibungssatz**	**Abschreibungsbetrag**	**Restbuchwert**
1	$^{5}/_{15}$	26.666,66	53.333,33
2	$^{4}/_{15}$	21.333,33	32.000
3	$^{3}/_{15}$	16.000	16.000
4	$^{2}/_{15}$	10.666,66	5.333,33
5	$^{1}/_{15}$	5.333,33	0

Praxis-Tipp

Diese Abschreibungsmethode, die vielfach in den USA angewendet wird, dürfen Sie bei Ihrer Handelsbilanz zugrunde legen. Die arithmetisch-degressive Abschreibung ist aber steuerrechtlich nicht zulässig.

Leistungsabschreibung

Abschreibung nach Leistungseinheiten

Bei der Abschreibung nach Leistungseinheiten wird der Anschaffungswert durch die geschätzte Leistungsmenge dividiert. Die jährliche Abschreibungsquote ergibt sich dann aus dem Quotient der Leistungsabgabe des betreffenden Jahres und dem gesamten Leistungsvorrat, z. B. in Beziehung zur geschätzten Gesamtleistung tatsächlicher Betriebsstunden einer Maschine.

Beispiel:

Anschaffungskosten der Maschine 80.000 €, erwartete Gesamtleistung 10.000 Betriebsstunden, davon im ersten Jahr 3.000, im zweiten Jahr 2.000

$$\text{Abschreibungsbetrag für das 1. Jahr} = \frac{80.000\ € \times 3.000}{10.000} = 24.000\ €$$

$$\text{Abschreibungsbetrag für das 2. Jahr} = \frac{80.000\ € \times 2.000}{10.000} = 16.000\ €$$

Die Abschreibung kann auch nach der geschätzten Produktionsmenge und der jährlich erbrachten ermittelt werden.

Vergleich der verschiedenen Abschreibungsverfahren

Was Sie bei einem Vergleich der verschiedenen Abschreibungsverfahren beachten sollten:

- Die lineare Abschreibung setzt eine gleichmäßige Beanspruchung des Anlagegutes während der gesamten Nutzung voraus. Starke Beschäftigungsschwankungen und rasche technische Entwicklungen können nicht berücksichtigt werden. Auch wird die höhere Reparaturanfälligkeit in den letzten Jahren nicht erfasst. Ihr Vorteil ist die leichte rechnerische Handhabung.
- Die geometrisch-degressive Abschreibung und die arithmetisch-degressive Abschreibung berücksichtigen den technischen Fortschritt und den stärkeren Wertverlust in den ersten Jahren.
- Die Leistungsabschreibung erfasst Beschäftigungsschwankungen. Sie berücksichtigt von allen Abschreibungsmethoden am besten die Wertminderung durch die Nutzung. Wird eine Anlage oder Maschine gleichmäßig über die Jahre ausgelastet, dann stimmt die Leistungsabschreibung mit der linearen Abschreibung überein.

Praxis-Tipp

Seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind die Abschreibungsvorschriften für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften vereinheitlicht.

→ Abschreibungen auf Forderungen
→ Abschreibungen auf Sachanlagen
→ Anlagenbuchhaltung
→ Gewinn- und Verlustrechnung
→ Handelsbilanz
→ Steuerbilanz
→ Wiederbeschaffungswert

Abschreibungen auf Forderungen *(depreciation of bad or doubtful accounts)*

Das spezielle Ausfallrisiko einzelner Forderungen wird durch die Einzelwertberichtigung dieser Forderungen erfasst. Das allgemeine Kreditrisiko bei Forderungen wird durch eine Pauschalabschreibung und die Bildung einer Wertberichtigung berücksichtigt. Ein fester Prozentsatz des gesamten Forderungsbestandes wird abgeschrieben. Die Höhe der Pauschalabschreibung soll das wahrscheinliche Ausfallrisiko abdecken.

Direkte Abschreibung bei Einzelwertberichtigung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Kunden-forderungen

Die Kundenforderungen des Unternehmens erscheinen nach § 266 HGB im Umlaufvermögen unter „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände". Die Leistungsforderungen haben keine lange Laufzeit und werden im Umlaufvermögen zum Nennwert bewertet. Es spielt keine Rolle, ob ein Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag die rechtliche Grundlage ist. Entscheidend ist, dass das Unternehmen seine Vertragsverpflichtung aus dem gegenseitigen Vertrag erfüllt hat, während der Schuldner seine Leistung, die Geldzahlung, noch nicht erbracht hat.

Zweifelhafte Forderungen

Ausfallrisiko

Ein Ausfallrisiko kann bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Besitzwechseln, Schecks sowie den Darlehensforderungen bestehen. Bei Anzahlungen handelt es sich um Vorleistungen für schwebende Geschäfte. Für geleistete Anzahlungen besteht ebenfalls ein Ausfallrisiko.

Gefährdete Forderungen („Dubiose") sind von den einwandfreien Forderungen zu trennen. Die Aussonderung stellt zwar noch keine Abschreibung dar, aber es wird eine Verlustquelle offengelegt. Ein teilweiser oder vollständiger Ausfall ist möglich.

Beispiel:

Das Konkursverfahren gegen Heinz Seippel wurde eröffnet. Unsere Forderung beträgt 16.660 €.

So wird gebucht:

Zweifelhafte Forderungen	16.660 €			
		an	Forderungen	16.660 €

Sollte der Kunde jedoch den vollen Umfang der Forderung begleichen, z. B. durch eine Postüberweisung, dann wäre das Konto „Zweifelhafte Forderungen" auszugleichen.

So wird gebucht:

Postgiro	16.660 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	16.660 €

Uneinbringliche Forderungen

Ausfall der Forderung

Einwandfreie Forderungen sind zu ihrem Nennwert zu bewerten, zweifelhafte Forderungen sind zu ihrem wahrscheinlichen Wert und uneinbringliche Forderungen sind nach §§ 252, 253 HGB vollständig abzuschreiben und auszubuchen.

Der Gläubiger hat bei der Entstehung einer Forderung Umsatzsteuer zu entrichten. Der Ausfall der Forderung und die damit verbundene Abschreibung der Forderung bewirken, dass die an das Finanzamt geschuldete Umsatzsteuer nicht mehr zu entrichten ist. Die Umsatzsteuer ist folglich entsprechend zu korrigieren.

Beispiel:

Der Konkursverwalter hat das Konkursverfahren gegen Heinz Seippel mangels Masse eingestellt. Unsere zweifelhafte Forderung über 16.660 € wird vollständig uneinbringlich und ist ganz abzuschreiben. Die enthaltene Umsatzsteuer von 2.660 € ist zu berichtigen.

So wird gebucht:

Abschreibungen auf Forderungen	14.000 €			
Umsatzsteuer	2.660 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	16.660 €

Teilweiser Verlust einer Forderung

Einzelbewertung und Einzelabschreibung

Der geschätzte Ausfall ist bei zweifelhaften Forderungen am Bilanzstichtag abzuschreiben. Die Bonität jeder einzelnen zweifelhaften Forderung wird geprüft. Es erfolgt eine Einzelbewertung dieser Forderungen und dann eine Einzelabschreibung.
Die Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt aber erst, wenn der tatsächliche Forderungsausfall bekannt ist. Die Nettoforderung ist deshalb auch die Bezugsgröße für die Bemessung der Höhe der Abschreibung.
Die Durchführung der Abschreibung kann direkt oder indirekt erfolgen. Die direkte Abschreibung ist aber üblich.

Beispiel:

Angenommen, die Firma Seippel stünde besser da. Es wäre zu einem Vergleich gekommen, und wir könnten mit einer Vergleichsquote von 50 % rechnen. Die Gesamtforderung beträgt 16.660 € (einschließlich 19 % USt. = 2.660 €). Bei einer Vergleichsquote von 50 % besteht noch eine Nettoforderung von 7.000 €. Es ergibt sich ein Buchwert von 9.660 € (7.000 € Nettoforderung, 2.660 € USt. aus der Gesamtforderung). Es sind damit 7.000 € abzuschreiben.

So wird gebucht:

Sobald wir den Konkursfall erfahren, spätestens zum Bilanzstichtag, ist die zweifelhafte Forderung offen zu legen.

Zweifelhafte Forderungen	16.660 €			
		an	Forderungen	16.660 €

Am Bilanzstichtag ist die Abschreibung auf die Forderung vorzunehmen.

Abschreibungen auf Forderungen	7.000 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	7.000 €

Die Abschreibung auf Forderungen soll den Forderungsverlust erfassen. Die ausgewiesene Abschreibungssumme ist eine Schätzgröße. Der tatsächliche Forderungsverlust entspricht nur in Ausnahmefällen dem geschätzten.

Folgende Fälle sind möglich:

- Schätzung und späterer tatsächlicher Forderungsverlust stimmen überein.
- Die Schätzung ist höher als der eingetretene Forderungsausfall.
- Die Schätzung ist niedriger als der Forderungsverlust.

1. Fall: Schätzung und tatsächlicher Forderungsausfall stimmen überein

Nehmen wir an, dass der tatsächliche Forderungsverlust dem erwarteten entspricht. Es gehen auf dem Bankkonto 8.330 € ein.

	brutto	**netto**	**USt.**
Forderung insgesamt	16.660 €	14.000 €	2.660 €
– Banküberweisung	8.330 €	7.000 €	1.330 €
Forderungsausfall	8.330 €	7.000 €	1.330 €

So wird gebucht:

1. Buchung des Zahlungseinganges auf Bankkonto

Bank	8.330 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	8.330 €

2. Umsatzsteuerberichtigung
(8.330 € gehen verloren, davon 1.330 € Umsatzsteuer)

Umsatzsteuer	1.330 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	1.330 €

So sehen die Konten aus:

Zweifelhafte Forderungen			
Ford.	16.660	Abschr. Ford.	7.000
		1) Bank	8.330
		2) USt.	1.330
	16.660		16.660

Abschreibungen a. Ford.			
Zweif. Ford.	7.000		

Bank			
1) Zweif. Ford.	8.330		

Umsatzsteuer			
2) Zweif. Ford	1.330	Ford.	2660

2. Fall: Schätzung ist höher als der tatsächliche Forderungsausfall

9.996 € gehen auf dem Bankkonto ein. Dies entspricht einer Vergleichsquote von 60 %, also mehr als erwartet.

	brutto	**netto**	**USt.**
Forderung insgesamt	16.660 €	14.000 €	2.660 €
– Banküberweisung	9.996 €	8.400 €	1.596 €
Forderungsausfall	6.664 €	5.600 €	1,064 €

So wird gebucht:

1. Buchung des Zahlungseinganges auf Bankkonto

Bank	9.996 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	9.966 €

2. Umsatzsteuerberichtigung
   (6.664 € gehen verloren, davon 1.064 € Umsatzsteuer)

Umsatzsteuer	1.064 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	1.064 €

3. Auflösung des Kontos „Zweifelhafte Forderungen"

Zweifelhafte Forderungen	1.400 €			
		an	Periodenfremder Ertrag	1.400 €

So sehen die Konten aus:

Zweifelhafte Forderungen			
Ford.	16.660	Abschr Ford.	7.000
3) per Ert.	1.400	1) Bank	9.996
		2) USt.	1.064
	18.060		18.060

Abschreibungen a. Ford.	
Zweif. Ford.	7.000

Bank	
1) Zweif. Ford.	9.996

Periodenfremder Ertrag			
		3) Ford.	1.400

Umsatzsteuer			
2) Zweif. Ford.	1.064	Ford.	2.660

3. Fall: Schätzung ist niedriger als der tatsächliche Forderungsverlust

Angenommen, es gehen nur 40 % der Forderung auf dem Bankkonto ein (6.664 €).

	brutto	**netto**	**Ust.**
Forderung insgesamt	16.660 €	14.000 €	2.660 €
– Banküberweisung	6.664 €	5.600 €	1.064 €
Forderungsausfall	9.996 €	8.400 €	1.596 €

So wird gebucht:

1. Buchung des Zahlungseinganges auf Bankkonto

Bank	6.664 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	6.664 €

2. Umsatzsteuerberichtigung (9.996 € gehen verloren, davon 1.596 € Umsatzsteuer)

Umsatzsteuer	1.596 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	1.596 €

3. Auflösung des Kontos „Zweifelhafte Forderungen"

Periodenfremder Aufwand	1.400 €			
		an	Zweifelhafte Forderungen	1.400 €

So sehen die Konten aus:

Zweifelhafte Forderungen

Ford.	16.660	Abschr Ford.	7.000
		1) Bank	6.664
		2) USt.	1.596
		3) per Aufw.	1.400
	16.660		16.660

Abschreibungen a. Ford.

Zweif. Ford.	7.000

Bank

1) Zweif. Ford.	6.664

Periodenfremder Aufwand

3) Zweif. Ford.	1.400

Umsatzsteuer

2) Zweif. Ford.	1.596	Ford.	2.660

Indirekte Abschreibung bei der Pauschalwertberichtigung

Die tägliche Betriebspraxis zeigt, dass ein bestimmter Prozentsatz der Forderungen ausfällt. Dieses allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Abschreibung auf den gesamten Forderungsbestand erfasst, es erfolgt keine Bonitätsprüfung einzelner Forderungen.

Praxis-Tipp

Die Höhe der Pauschalwertberichtigung ermitteln Sie aufgrund der Erfahrung mit Forderungsausfällen in den letzten 3 – 5 Jahren. Den gewonnenen Pauschalsatz wenden Sie auf den gesamten Forderungsbestand (Nettowert) an. Dieser Pauschalsatz darf aus steuerlicher Sicht 5 % nicht übersteigen und muss rechnerisch überprüfbar sein.

Die Pauschalwertberichtigung geht wie die Einzelwertberichtigung vom Nettowert der Forderung aus. Die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer ist herauszurechnen.

Beispiel:

Der Forderungsbestand eines Unternehmens beträgt 3.570.000 €. Eine Pauschalwertberichtigung von 2,5 % ist zu ermitteln (→ Umsatzsteuer).

Forderungsbestand, brutto	3 .570.000 €
– Umsatzsteuer 19 %	570.000 €
Forderungsbestand, netto	3.000.000 €

2,5 % Pauschalwertberichtigung aus 3 000.000 € ergibt 75.000 €.

Die Pauschalwertberichtigung auf den Gesamtbestand der Forderungen erfolgt in der Praxis meist indirekt. Die Habenbuchung wird bei der indirekten Abschreibung auf dem Konto „Wertberichtigungen auf Forderungen" (Delkredere) durchgeführt.

So wird gebucht:

Abschreibung auf Forderungen	75.000 €			
		an	Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	75.000 €

Die Wertberichtigung korrigiert den Wert der Forderungen. Das Konto „Wertberichtigungen auf Forderungen“ ist das Gegenkonto zu Forderungen.

Gehen in der Folgeperiode alle Forderungen des Gesamtbestandes ein, dann verliert die gebildete Pauschalwertberichtigung auf Forderungen ihren Sinn und wird den Ertrag erhöhend aufgelöst.

So wird gebucht:

Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen		
	an	Periodenfremden Ertrag

Kapitalgesellschaften dürfen nach § 266 HGB keinen passiven Ausweis von Wertberichtigungen auf Forderungen im Jahresabschluss vornehmen. Das Konto „Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen“ wird deshalb beim Jahresabschluss über das Konto „Forderungen“ ausgebucht. Das Konto „Pauschalwertberichtigung auf Forderungen“ wird im neuen Geschäftsjahr mit den Beträgen des Vorjahres fortgeführt.

Abschreibungen auf Sachanlagen

(fixed-asset depreciation)

Die Sachanlagen eines Unternehmens werden durch die Güterproduktion abgenutzt. Der Wert des Gebäudes, der technischen Aggregate sowie der Fahrzeuge wird jedes Jahr geringer. Die Anschaffungskosten werden durch die jährlichen Abschreibungen auf die Jahre der Nutzung, die durchschnittliche Lebensdauer, umgelegt. Bei bebauten Grundstücken ist nur eine Abschreibung auf den Gebäudewert möglich.

Der Wertverlust bei Maschinen und technischen Anlagen hat verschiedene Ursachen:

- Verschleiß durch Gebrauch und Witterungseinflüsse, z. B. Korrosion,
- technische und wirtschaftliche Überholung; eine neue Maschine ist leistungsfähiger.

Buchung der Abschreibung

direkte Abschreibung

Die direkte Abschreibung erfolgt auf den Anlagekonten. Die Restbuchwerte der Anlagegüter werden in der Schlussbilanz auf der Aktivseite ausgewiesen.

Beispiel:

Ein Unternehmen kaufte zu Beginn des Jahres einen Pkw für die Geschäftsführung für 35.000 €, der in 5 Jahren direkt abgeschrieben werden soll. Buchung am 31.12.

So wird gebucht:

Abschreibungen auf Fuhrpark	7.000 €			
		an	Fuhrpark	7.000 €

So sehen die Konten aus:

Fuhrpark			
Bank	35.000	Abschreib.	7.000
		SB	28.000
	35.000		35.000

Abschreibungen			
Fuhrpark	7.000	G+V	7.000

SB			
Fuhrpark	28.000		

G+V-Konto			
Abschreib.	7.000		

Auswirkungen im Vermögensbereich:

- Erfassung der Wertminderungen bei den Vermögensgegenständen
- Richtiger Ausweis der Vermögensposten in der Bilanz

Auswirkungen im Erfolgsbereich:

- Erfassung der Kosten bzw. Aufwands in der G+V-Rechnung
- Verringerung des Gewinns.

indirekte Abschreibung

Bei der indirekten Abschreibung bleibt der Anschaffungswert eines Anlagegutes in seiner ursprünglichen Höhe auf dem betreffenden Anlagekonto stehen. Die Abschreibungen werden auf der Passivseite auf dem Konto „Wertberichtigungen" ausgewiesen.

Beispiel:

Das vorherige Beispiel soll jetzt indirekt verbucht werden.

So wird gebucht:

Abschreibungen auf Sachanlagen	7.000 €	an	Wertberichtigungen auf Sachanlagen	7.000 €

So sehen die Konten aus:

Fuhrpark			
Bank	35.000	SB	35.000

Abschreibungen auf Sachanlagen			
Wertber. a. S.	7.000	G+V	7.000

Wertberichtigungen auf Sachanlagen			
SB	7.000	Ab-schreib.	7.000

SB			
Fuhrpark	35.000	Wertber. a. S.	7.000

G+V-Konto			
Ab-schreib.	7.000		

Anschaffungsnaher Aufwand und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden

Der Bauherr kann nach erfolgter Fertigstellung eines Gebäudes die Abschreibung vornehmen, wobei er ein Wahlrecht zwischen der linearen und der degressiven Abschreibung hat. Der Käufer eines Gebäudes, der dieses repariert oder modernisiert, wodurch es einen höheren Nutzungswert hat, wird gleich behandelt.

anschaffungsnaher Herstellungsaufwand

Hauptkennzeichen des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands ist, dass die Aufwendungen im Verhältnis zum Kaufpreis des Gebäudes hoch sind. Die Instandsetzungsaufwendungen müssen wie der Kaufpreis aktiviert und über die gesetzlich festgelegten Jahre verteilt abgeschrieben werden. Der sofortige Abzug als Betriebsausgaben für umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen ist damit nicht möglich.

Der Käufer eines instandsetzungsbedürftigen Gebäudes wird damit gleichbehandelt wie derjenige, der ein bereits modernisiertes Gebäude erwirbt. Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand liegt auch vor, wenn der Vermögensgegenstand erweitert oder wesentlich verbessert wird.

Erhaltungsaufwand

Die laufende Instandhaltung und Instandsetzung eines Gebäudes wird als Erhaltungsaufwand bezeichnet und kann in dem betreffenden Jahr in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Abschreibungen im Steuerrecht

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) entspricht der planmäßigen Abschreibung im Handelsrecht. Die Steuergesetzgebung hat Richtzahlen für die Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter herausgegeben, um zu hohe Abschreibungen zu vermeiden, z. B. Registrierkasse 6 Jahre, Transportbänder 14 Jahre, Lkw 9 Jahre.

Die steuerlichen Abschreibungen werden nach den AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ermittelt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Anlagegüter in den AfA-Tabellen beruht auf den Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung und orientiert sich nach der tatsächlichen Nutzungsdauer in den Unternehmen. Die tatsächliche oder wirtschaftliche Nutzungsdauer ist kürzer als die technische Nutzbarkeit (z. B. bei einer Außenbeleuchtung 19 statt 25 Jahre, bei Drehbänken 16 statt 20 Jahre, einem Getränkeautomaten 7 statt 10 Jahre, bei Büromöbeln 13 statt 15 Jahre).

Die Unternehmenssteuerreform 2008 erlaubte bei beweglichen Wirtschaftsgütern nur noch die lineare Abschreibung in der Steuerbilanz. Im Handelsrecht und in der Handelsbilanz hat die degressive Abschreibung weiterhin Gültigkeit.

Im Steuerrecht ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert möglich (→ Steuerbilanz).

Ein Bewertungswahlrecht besteht bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) des Anlagevermögens. Es wird bei den GWG zwischen den privaten Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit und den Gewinneinkünften unterschieden (→ Geringwertige Wirtschaftsgüter).

Der Gesetzgeber gewährt aus politischen Gründen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen. Erhöhte Absetzungen ersetzen die normale AfA. Die Sonderabschreibungen sind Abschreibungsvergünstigungen, die zur normalen AfA hinzukommen. Nur kleine und mittlere Unternehmen können die Sonderabschreibungen nach § 7 EStG in Anspruch nehmen. Steuerlich begründete Sonderabschreibungen sind seit dem BilMoG in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig.

Praxis-Tipp

Sonder-abschreibung

Die Sonderabschreibung kann neben der normalen Absetzung für Abnutzung (AfA) wahrgenommen werden. Der Steuervorteil verringert den Gewinn. Die Sonderabschreibung können Gewerbetreibende, Landwirte und Angehörige freier Berufe ebenfalls beanspruchen. Gleichgültig ist, ob die Gewinnermittlung durch die Buchführung oder mittels der Einnahme-Überschussrechnung erfolgt.

Der Investitionsabzug dient der Erleichterung der Investitionstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen. Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellkosten betragen (§ 7g EStG). Der vorweggenommene Betriebsausgabenabzug der späteren Investition ist ein Steuervorteil. Erfolgt keine begünstigte Investition, dann ist die Steuerermäßigung wieder rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag erfolgt aber außerhalb der Bilanz in einer Anlage zur Steuererklärung.

→ Abschreibungen
→ Anlagenbuchhaltung
→ Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

AG: Jahresabschluss/Gewinnverwendung

Der Gesetzgeber stellt an den Jahresabschluss der Aktiengesellschaft strenge Anforderungen. Das Aktiengesetz verlangt die Bildung einer gesetzlichen Rücklage aus dem Jahresüberschuss (→ Rücklagen). Die Zuständigkeiten bei der Gewinnverwendung sind klar geregelt.

Erstellung des Jahresabschlusses

Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet und vertritt die AG nach außen. Die regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrates über die Geschäftslage (§ 90 AktG), die Erstellung des Jahresabschlusses (§ 242 HGB) und die Einberufung der Hauptversammlung (§ 121 AktG) gehören ebenfalls zu seinen Pflichten.

Die Erstellung des Jahresabschlusses hat bei der AG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Jahresabschluss der AG ist um einen Anhang zu erweitern, der Geschäftsverlauf ist im Lagebericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss wird bei der AG durch den Vorstand und den Aufsichtsrat für verbindlich erklärt (§ 172 AktG).

Strengere Anforderungen an Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften

Der Jahresabschluss hat „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln“ (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Diese Anforderung verlangt den Ausweis sämtlicher Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den §§ 266, 275 HGB.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit müssen Kapitalgesellschaften die einmal gewählte Form der Darstellung und der Gliederung fortführen (§ 265 Abs. 1 HGB). Die Angabe der Vorjahreswerte bei allen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung dient ebenfalls diesem Ziel. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrech-

nung werden im Anhang erläutert und durch weitere Informationen ergänzt (→ Anhang).
Kleine AG hat folgende Erleichterungen:

- verkürzte Bilanz nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB reicht aus
- keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB)

Für kleine Kapitalgesellschaften gilt gemäß § 274a HGB:

- sie sind von der Aufstellung eines Anlagegitters befreit,
- die Erläuterung bestimmter Forderungen im Anhang entfällt,
- es bedarf keiner Erläuterung bestimmter Verbindlichkeiten im Anhang,
- eine Abgrenzung latenter Steuern ist nicht erforderlich.

Lagebericht soll mehr Aussagekraft haben

Lagebericht umfassender als Jahresabschluss

Der Lagebericht unterrichtet über den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Jahr und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Entwicklung bei wichtigen Tochtergesellschaften und größere Investitionsvorhaben sind darzustellen. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sind zu erläutern, auf Risiken und die Perspektiven des Unternehmens ist einzugehen. Der Lagebericht ist umfassender als der Jahresabschluss, er soll dem Leser eine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Unternehmens ermöglichen. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Lage und den Geschäftsverlauf soll vermittelt werden.
Ergänzende Hinweise zum Jahresabschluss werden im Lagebericht gemacht. Auf die Kapitalausstattung und die Liquidität, die Ertragsentwicklung und die Ertragskomponenten ist einzugehen. Die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den funktionalen Unternehmensbereichen Beschaffung, Produktion, Absatz und Personal können durch entsprechende Kennzahlen vertieft werden.[1]

[1] Vgl. Weber, M.: Kaufmännisches Rechnen von A-Z, Buch mit CD-ROM, 9. Auflage 293 Seiten, Haufe 2010, ISBN 13: 978-3-448-10106-5.

Praxis-Tipp

Einen Lagebericht erstellen müssen die großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die Genossenschaften sowie Einzelkaufleute und Personengesellschaften, die unter das Publizitätsgesetz fallen (→ Offenlegung).

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernlagebericht

Ist eine Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschusses verpflichtet, dann ist nach § 290 Abs. 1 HGB auch ein Konzernlagebericht zu erstellen (→ Handelsbilanz). Der Anhang des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft und der Konzernanhang können auch zusammengefasst werden (§ 298 Abs. 3 Satz 1 HGB). Ein deutsches Mutterunternehmen mit einem Konzernabschluss nach IFRS muss ebenfalls einen Konzernlagebericht erstellen, der die Anforderungen des § 315 HGB erfüllt.

Der Geschäftsverlauf und die Geschäftsergebnisse des Konzerns sind im Konzernlagebericht ausgewogen darzustellen. Wichtige Vorgänge sowie Chancen und Risiken sind zu erläutern. Außer dem Eigenkapitalspiegel und der Kapitalflussrechnung ist die Segmentberichterstattung Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses.

Die Segmentberichterstattung muss Informationen über die wichtigsten Geschäftsfelder oder Bereiche eines Unternehmens liefern. Sie hat den Leser über die Erfolgsquellen und bestimmte Unternehmensaktivitäten zu unterrichten. Ein operatives Segment liegt vor, wenn das Segmentvermögen und das Segmentergebnis mindestens 10 % des Unternehmens erreichen (→ Konzernabschluss).

Prüfung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Die Einhaltung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des Aktiengesetzes wird bei Kapitalgesellschaften durch Abschlussprüfer, bei Aktiengesellschaften durch Wirtschaftsprüfer überprüft. Die Abschlussprüfer haben auch dafür zu sorgen, dass die Angaben im Lagebericht und die weiteren Informationen realistisch sind.

Zuständigkeiten der Organe bei der Rechnungslegung

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen.
Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob die zwingenden Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 266 ff. HGB) und die §§ 152 und 158 des Aktiengesetzes (AktG) eingehalten worden sind. Er erstellt den Prüfungsbericht und erteilt den Bestätigungsvermerk.
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind dem Aufsichtsrat zur Kontrolle und Genehmigung vorzulegen (§§ 170 ff. AktG). Genehmigt der Aufsichtsrat den aufgestellten Jahresabschluss, dann gilt dies als Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Gewinns und entlastet Vorstand und Aufsichtsrat.
Jahresabschluss und Lagebericht sind elektronisch an den Bundesanzeiger zu übermitteln. Auch kleine Kapitalgesellschaften müssen ihre offenlegungspflichtigen Unterlagen einreichen (→ Unternehmensregister).

Gewinnverteilung bei der Aktiengesellschaft

Die Buchhaltung ermittelt den vorläufigen Jahresüberschuss, der Ausgangspunkt der Gewinnverteilung ist. Ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr ist abzuziehen.
Es ergibt sich dann der vorläufige Jahresüberschuss nach Abzug des Verlustvortrages, von dem wiederum die Zuweisung in die gesetzliche Gewinnrücklage abgezogen wird. Der Jahresüberschuss nach Zuweisung in die gesetzliche Gewinnrücklage ist Bezugsbasis für die Berechnung der Vorstandstantieme. Es erfolgt dann die Einstellung in andere Gewinnrücklagen. Wird die Dividende an die Aktionäre abgezogen, dann verbleibt der Gewinn- bzw. Verlustvortrag.

Vom vorläufigen Jahresüberschuss zum Gewinnvortrag

1		Vorläufiger Jahresüberschuss laut Buchhaltung
2	–	Verlustvortrag des Vorjahres
3	=	Vorläufiger Jahresüberschuss nach Abzug des Verlustvortrages
4	–	Zuweisung in die gesetzliche Gewinnrücklage
5	=	Jahresüberschuss nach Zuweisung in die gesetzliche Gewinnrücklage
6	–	Andere Gewinnrücklagen
7	=	Jahresüberschuss nach Zuweisung aller Gewinnrücklagen
8	–	Dividende
9	=	Gewinnvortrag

Jahresüberschuss = Position 1 bis 9
Bilanzgewinn = Position 5 bis 9

Buchungen zur Gewinnverteilung

Hauptversammlung bestimmt Gewinnverwendung

Der Gewinn der Aktiengesellschaft kann einbehalten oder an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung meistens vier bis sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand weiß deshalb nicht genau bei der Aufteilung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Gewinns dem Konto Rücklagen zugeführt und wie viel an die Aktionäre ausgeschüttet wird.
Der Gewinn wird bis zum Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung auf das Konto „Jahresüberschuss“ gebucht. Die Aktiengesellschaft hat bis zur Entscheidung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung drei Eigenkapitalkategorien. Diese sind das Grundkapital, die Rücklagen und der Jahresüberschuss (→ Rücklagen).

So wird gebucht:
Umbuchung des Jahresüberschusses

G + V-Konto		
	an	Jahresüberschuss (= Bilanzergebnis)

Die Buchung zum Ausgleich eines Verlustvortrages lautet:

Jahresüberschuss (oder Bilanzergebnis)		
	an	Verlustvortrag

Die Zuweisung in die gesetzliche Rücklage:

Jahresüberschuss		
	an	Gesetzliche Rücklage

Der Vorstand macht einen Gewinnverwendungsvorschlag, die Hauptversammlung beschließt jedoch die Gewinnverwendung. Körperschaftsteuer ist an das Finanzamt für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne zu entrichten. Kapitalertragsteuer ist für an die Aktionäre ausgeschüttete Gewinne zu leisten.

So wird gebucht:

Buchungen der Gewinnverwendung

Zuführungen zu den Gewinnrücklagen

Jahresüberschuss		
	an	Satzungsmäßige Rücklage
		Andere Rücklagen

Zuweisungen an die Aktionäre und an das Finanzamt

Jahresüberschuss		
	an	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Dividende)
		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt

Buchung des Gewinnvortrags

Jahresüberschuss		
	an	Gewinnvortag (= Ergebnisvortrag aus früheren Perioden)

Die Verbindlichkeiten an die Aktionäre sowie an das Finanzamt werden später durch Überweisungen aus dem Bankkonto beglichen. Die Konten der verschiedenen Gewinnrücklagen sowie der Gewinnvortrag werden in das Schlussbilanzkonto übertragen.